

Anlage C
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmeveraussetzungen
- § 4 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer
- § 5 Berufliche Kenntnisse

2. Abschnitt

Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

- § 6 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 9 (aufgehoben)
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 12 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife
- § 13 (aufgehoben)
- § 14 Externenprüfung

3. Abschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 15 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung
- § 18 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 19 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 (aufgehoben)
- § 22 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung
- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Praktische Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
- § 27 Zeugnisse
- § 28 Berechtigungen
- § 29 (aufgehoben)
- § 30 (aufgehoben)
- § 31 (aufgehoben)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge dieser Anlage vermitteln als einheitliche Bildungsgänge einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse und den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife.
- (2) Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachhochschulreife). Sie erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen
 - a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungssrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder
 - b) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungssrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

§ 2

Art und Dauer der Bildungsgänge

- (1) In dreijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform werden ein Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermittelt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, kann der Bildungsgang in zweijähriger Vollzeitform angeboten werden; dies gilt nicht für den Bildungsgang für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer.
- (2) In zweijährigen Bildungsgängen werden berufliche Kenntnisse in Verbindung mit der Fachhochschulreife vermittelt. Die folgenden Organisationsformen sind möglich:

- 1. Die Ausbildung im ersten Jahr (Klasse 11) umfasst Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr (Klasse 12) nur Unterricht. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.

- 2. Die Ausbildung erfolgt in Vollzeitform und vermittelt in zwei Jahren berufliche Kenntnisse sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Der Bildungsgang ermöglicht in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum, einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit den Erwerb der Fachhochschulreife. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, kann der Bildungsgang als einjähriger Lehrgang in Vollzeitform angeboten werden. Dieser vermittelt allein berufliche Kenntnisse.

- (3) In einjährigen Bildungsgängen in Vollzeitform werden Schülerinnen und Schülern mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Vorbildung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften vertiefte berufliche Kenntnisse und die Fachhochschulreife vermittelt. Die Bildungsgänge können auch in zweijähriger Teilzeitform angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite Jahr ohne Versetzungseinscheidung. Für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden, kann der Bildungsgang auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilzeitbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden.
- (4) Die Bildungsgänge werden nach Maßgabe der Stundentafeln in Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten angeboten.

§ 3

Aufnahmeveraussetzungen

- (1) In die Bildungsgänge wird über die Voraussetzungen des § 2 hinaus aufgenommen, wer mindestens den mittleren Schulabschluss (Fachhochschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat.
- (2) Die Aufnahme in die Bildungsgänge im Bereich Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis der fachlichen Eignung voraus.
- (3) Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß Anlage B oder einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich besucht haben, können in das zweite Jahr des entsprechenden dreijährigen Bildungsganges aufgenommen werden. Die Schülerin oder der Schüler wird dort in dem Beruf ausgebildet, der dem bisherigen Bildungsgang zugeordnet ist.
- (5) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 besuchen.

§ 4

Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß **Anlagen C 1 bis C 11**. Sie werden ergänzt durch die Richtlinien und Lehrpläne.

§ 5

Berufliche Kenntnisse

In Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 werden am Ende des Bildungsganges berufliche Kenntnisse erworben, wenn in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens ausreichende Leistungen oder wenn mangelhafte Leistungen in nur einem Fach erzielt worden sind. Hierüber erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat.

2. Abschnitt

Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 6

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(5) Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis können an der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die Stundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem fachrichtungsbezogenen Fach eine schriftliche Facharbeit mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

§ 8

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

§ 11

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 12

Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) In Bildungsgängen der Berufsschule, die zur Fachhochschulreife führen, werden die Noten in den berufsbezogenen Fächern der Berufsschule in die Berechnung einbezogen.

(7) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife erwirbt die Schülerin oder der Schüler die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen.

(8) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erwirbt die Schülerin oder der Schüler den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem einschlägigen halbjährigen Praktikum teilgenommen hat oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist.

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Externenprüfung

(1) Die doppeltqualifizierenden Abschlüsse gemäß § 1 können durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmeveraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(3) Die Prüfung findet in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs statt; in besonderen Fällen kann die oberen Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

3. Abschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 15

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 16 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die daran anschließende zweite Teilprüfung besteht für Assistentinnen und Assistenten, Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

§ 17

Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ werden zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie

1. einen mit Erfolg absolvierten Erste-Hilfe-Kursus und
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes – Bronze und
3. das Sportabzeichen des Landessportbundes in Bronze erworben haben.

§ 18

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann das letzte Jahr der Ausbildung wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsnoten aus dem vorangegangenen Jahr werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

§ 19

Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

Ein Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Rahmenstundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Fachhochschulreifeprüfung sind.

§ 20 (aufgehoben)

§ 21 (aufgehoben)

§ 22 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die weiteren Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende des Bildungsganges.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag einzureichen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach der Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.

(5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

§ 23 (aufgehoben)

§ 24 Praktische Prüfung

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 1 legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die praktische Prüfung fest.

(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung in den Fächern der zweiten Teilprüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern der zweiten Teilprüfung schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(4) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(5) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

§ 26

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls der schriftlichen Prüfung und der Vornote in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. In Fächern, in denen im Rahmen der Berufsabschlussprüfung nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgestellt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 27 Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

§ 28

Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß der Anlagen C 1 bis C 4 in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin“, „Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ zu führen.

(3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten, für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach BBiG gleichgestellt.

§ 29 (aufgehoben)

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 (aufgehoben)

Anlage C 1

Rahmenstundentafel
Technische Assistentin/
Technischer Assistent¹⁾
und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	11	12	13
Berufsbezogener Lernbereich			
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	720–880	720–880	720–880
Mathematik	80	80	80
Wirtschaftslehre	80	80	80
Englisch	80	80	80
Betriebspraktika ³⁾			
Berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	80	80	80
Religionslehre ⁴⁾	80	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80
Politik/Gesellschaftslehre	80	80	80
Differenzierungsbereich			
	0–160	0–160	0–160
Gesamtstundenzahl	1440	1440	1440

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich⁴⁾ oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: ²⁾

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

¹⁾ Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe:

- Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter präparations-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin / Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Metallgraphie und Werkstoffkunde
 - Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Bekleidungsassistentin / Staatlich geprüfter Bekleidungs-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter Gestaltungs-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker
 - Staatlich geprüfte Kosmetikerin / Staatlich geprüfter Kosmetiker
 - Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik / Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik
 - Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent, Schwerpunkt Hoch-/Tiefbau
 - Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent, Schwerpunkt Denkmalpflege
 - Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin / Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Lebensmitteltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter Lebensmittel-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte textilechnische Assistentin / Staatlich geprüfter textilechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Umweltschutztechnische Assistentin / Staatlich geprüfter Umwelt-schutztechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer
- ²⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.
- ³⁾ In den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt mindestens acht Wochen.
- ⁴⁾ Wird als erstes Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung gewertet.
- ⁵⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C 2

Rahmenstundentafel
Technische Assistentin/
Technischer Assistent¹⁾
für Hochschulzugangsberechtigte

Lernbereiche/Fächer:	11 ⁴⁾	12 ⁴⁾
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	920–1160	920–1160
Mathematik	40	40
Wirtschaftslehre	40	40
Englisch	40	40
Betriebspraktika ³⁾		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	40	40
Religionslehre ⁴⁾	40	40
Sport/Gesundheitsförderung	40	40
Politik/Gesellschaftslehre	40	40
Differenzierungsbereich		
	0–240	0–240
Gesamtstundenzahl	1440	1440

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: ²⁾

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

¹⁾ Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe:

- Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter präparations-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin / Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Metallographie und Werkstoffkunde
- Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent; Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe; Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker
- Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte Bekleidungsassistentin / Staatlich geprüfter Bekleidungs-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter Gestaltungs-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte Kosmetikerin / Staatlich geprüfter Kosmetiker
- Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik / Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik
- Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent, Schwerpunkt Hoch-/Tiefbau
- Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent, Schwerpunkt Denkmalpflege
- Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin / Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte Lebensmitteltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter Lebensmittel-technischer Assistent
- Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte textilechnische Assistentin / Staatlich geprüfter textilechnischer Assistent
- Staatlich geprüfte Umweltschutztechnische Assistentin / Staatlich geprüfter Umwelt-schutztechnischer Assistent
- Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.
- In den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt mindestens acht Wochen.
- Unter Berücksichtigung der Gesamtstundenzahl pro Jahr ist eine Jahrgangsumgreifende Verteilung der Stundenteile der einzelnen Fächer möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C 3

Rahmenstundentafel Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent* und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	11	12	13
Berufsbezogener Lernbereich			
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹⁾	800–960	800–960	800–960
Mathematik	80	80	80
Englisch	80	80	80
Betriebspraktika ²⁾			
Berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	80	80	80
Religionslehre ^{**)}	80	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80
Politik/Gesellschaftslehre	80	80	80
Differenzierungsbereich			
	0–160	0–160	0–160
Gesamtstundenzahl	1440	1440	1440

Fachhochschulreifeprüfung:

- Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich³⁾ oder Mathematik
- Deutsch/Kommunikation
- Englisch

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: ¹⁾

- Prüfungsfach
- Prüfungsfach
- Prüfungsfach

¹⁾ Fachrichtungen: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung

²⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

³⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.

2) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 8 Wochen.

3) Wird als erstes Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

Anlage C 5

Rahmenstundentafel für die zweijährige Berufsfachschule¹⁾ berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd. 11	Jahresstd. 12
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	440–560	440–560
Mathematik	120	120
Physik, Chemie oder Biologie ³⁾	0–80	0–80
Wirtschaftslehre ³⁾	40–80	40–80
Englisch	80–120	80–120
Zweite Fremdsprache	0/120	0/120
Praktika ⁴⁾		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	120	120
Religionslehre ^{*)}	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80
Differenzierungsbereich		
	120–320	120–320
Gesamtstundenzahl	1360	1360

Fachhochschulreifeprüfung:

- Fach des fachlichen Schwerpunktes²⁾
- Deutsch/Kommunikation
- Mathematik
- Englisch

¹⁾ Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte:

1. Technik

Bau und Holztechnik
Elektrotechnik
Metalltechnik
Textiltechnik und Bekleidung
Drucktechnik
Labor- und Verfahrenstechnik

2. Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)

3. Ernährung und Hauswirtschaft

4. Gesundheit und Soziales

5. Gestaltung

6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

²⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

³⁾ In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet. In der Fachrichtung Technik, fachlicher Schwerpunkt Physik, Chemie, Biologie, wird der gesamte Stundenanteil den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

⁴⁾ Ab dem zweiten Halbjahr können Teile des zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen halbjährigen Praktikums in integrierter Form absolviert werden. Vor- und Nachbereitung sowie ggf. fachliche Begleitung sind Bestandteil des Praktikums.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C 4

Rahmenstundentafel Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent* für Hochschulzugangsberechtigte

Lernbereiche/Fächer:	11 ³⁾	12 ³⁾
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹⁾	920–1200	920–1200
Mathematik	40	40
Englisch	40	40
Betriebspraktika ²⁾		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	40	40
Religionslehre ^{**)}	40	40
Sport/Gesundheitsförderung	40	40
Politik/Gesellschaftslehre	40	40
Differenzierungsbereich		
	0–240	0–240
Gesamtstundenzahl	1440	1440

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: ¹⁾

- Prüfungsfach
- Prüfungsfach
- Prüfungsfach

¹⁾ Fachrichtungen: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung

²⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C 6

Rahmenstundentafel für den einjährigen Lehrgang der Berufsfachschule für Hochschulzugangs- berechtigte¹ berufliche Kenntnisse

- 1.
- 2.
- 3.

Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	640–840	
Mathematik	80–160	
Wirtschaftslehre ³⁾	80–160	
Englisch	80–160	
Zweite Fremdsprache	0–160	
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	40	
Religionslehre ⁴⁾	40	
Sport/Gesundheitsförderung	40	
Politik/Gesellschaftslehre	40	
Differenzierungsbereich		
	120–320	
Gesamtstundenzahl	1360	

1) Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte:

1. Technik
 - Bau und Holztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik und Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
 2. Wirtschaft und Verwaltung
 3. Ernährung und Hauswirtschaft
 4. Gesundheit und Soziales
 5. Gestaltung
 6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- 2) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
- 3) In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- * Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C 8 (aufgehoben)

Anlage C 9

Rahmenstundentafel FOS 11 und 12¹⁾ berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd. FOS 11	Jahresstd. FOS 12
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	160	320
Mathematik	80	160
Physik, Chemie oder Biologie		80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik		80
Wirtschaftslehre ³⁾		80
Englisch	80	160
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	80	160
Religionslehre ⁴⁾	40	80
Sport/Gesundheitsförderung		80
Politik/Gesellschaftslehre	40	80
Differenzierungsbereich		
		80
Gesamtstundenzahl	480	1360

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes²⁾
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik.
4. Englisch

1) Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte:

1. Technik
 - Bau und Holztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik und Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
 2. Wirtschaft und Verwaltung
 3. Ernährung und Hauswirtschaft
 4. Gesundheit und Soziales
 5. Gestaltung
 6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- 2) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.
- 3) Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- * Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C 10

**Rahmenstundentafel
FOS 12 B¹⁾**

vertiefte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd.
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	320
Mathematik	160
Physik, Chemie oder Biologie	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	80
Wirtschaftslehre ³⁾	80
Englisch	160
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	160
Religionslehre ⁴⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Politik/Gesellschaftslehre	80
Differenzierungsbereich⁴⁾	
	160
Gesamtstundenzahl	1440

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes²⁾
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch

¹⁾ Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte:

1. Technik
 - Bau und Holztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik und Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
 2. Wirtschaft und Verwaltung
 3. Ernährung und Hauswirtschaft
 4. Gesundheit und Soziales
 5. Gestaltung
 6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- ²⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.
- ³⁾ Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- ⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang in der FOS 13 fortsetzen wollen, um die allgemeine Hochschulreife zu erwerben, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.
- ⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C 11

Rahmenstundentafel FOS 12 B – Teilzeit¹⁾

vertiefte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd. 1. Jahr	Jahresstd. 2. Jahr
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	200	200
Mathematik	80	80
Physik, Chemie oder Biologie	80	
Englisch	80	80
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	80	80
Sport/Gesundheitsförderung ³⁾	40	40
Politik/Gesellschaftslehre ³⁾	40	40
Differenzierungsbereich		
		80
Gesamtstundenzahl⁴⁾	600	600

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes²⁾
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch

¹⁾ Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte:

1. Technik
 - Bau und Holztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik und Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
 2. Wirtschaft und Verwaltung
 3. Ernährung und Hauswirtschaft
 4. Gesundheit und Soziales
 5. Gestaltung
 6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- ²⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.
- ³⁾ Diese Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- ⁴⁾ Beim dreijährigen Bildungsgang beläuft sich die Gesamtstundenzahl pro Jahr auf 400 Stunden.

Anlage C 12 zurzeit unbesetzt